

SATZUNG

§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Initiative Gattel-Stiftung".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Dieser Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, daß auf dem Grundstück Prinzenallee 58 in Berlin-Wedding die Erinnerung an die ehemaligen Besitzer, die jüdische Familie Gattel, lebendig gehalten wird, indem
 - die Geschichte des Grundstücks, der dort befindlichen Bauten und ihrer Bewohner erforscht und veröffentlicht wird, sowie andere Spuren jüdischen Lebens im Wedding gesichert werden
 - Gästewohnungen im Haus Prinzenallee 58 eingerichtet und bewirtschaftet werden, die insbesondere für jüdische ehemalige Berliner und deren Nachkommen zur Verfügung stehen sollen, die oder deren Angehörige in der Nazizeit verfolgt, deportiert oder ermordet worden sind
 - das über die Kriegs- und Nachkriegsjahre gerettete Mobiliar der Familie Gattel gesichert, gepflegt und zur Ausstattung dieser Gästewohnungen genutzt wird
 - Veranstaltungen durchgeführt werden, die dazu dienen sollen, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und dadurch dazu beizutragen, daß Menschen unterschiedlicher kultureller, nationaler, ethnischer oder religiöser Hintergründe in unserer Stadt respektvoll und friedlich miteinander leben.
 - Mittel für die Errichtung einer Stiftung gesammelt werden, die die Verfolgung der Vereinszwecke auf Dauer sichert.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecksetzung fällt sein Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ein entsprechender Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen.
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des Jahresbeitrages voraus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluß, bzw. Löschung aus dem betreffenden Register.
5. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4: AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
2. Im übrigen kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund durch einen mit Einstimmigkeit gefaßten Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied ein Anhörungsrecht einzuräumen.

§ 5: ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen, bzw. die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses verlangen, muß der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 7: VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.

4. Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes steht. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

§ 8: SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9: AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muß vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Der Antrag muß auch einen Vorschlag darüber enthalten, welchem gemeinnützigen Verein nach § 2,6 das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, einen anderen Verein zu benennen, wird davon nicht berührt.

§ 10: BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die von Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Berlin, den 23.09.1999

Unterschrift

Name		
------	--	--

--	--	--

--	--	--

